

# **Satzung der Initiative Ruhestandsplanung e.V. (Stand 17.10.2016)**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Initiative Ruhestandsplanung e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Die Initiative Ruhestandsplanung e.V. verfolgt als Bundesverband für den Wirtschaftszweig bzw. das Geschäftsfeld der Ruhestandsplanung den Zweck, die wirtschaftlichen, unternehmerischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, um damit den demografischen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland zu begleiten.

Ruhestandsplanung in diesem Sinne ist eine qualifizierte, faire und umfassende Beratung in finanziellen Angelegenheiten der Kundenzielgruppe 50plus, die auf die Bedürfnisse der Kunden kurz vor und für die Gesamtdauer der Ruhestandsphase zugeschnitten ist und steuerliche, rechtliche, familiäre und andere individuelle Rahmenbedingungen der Kunden berücksichtigt.

Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

1. Als Denkfabrik durch Erforschung, Entwicklung und Bewerbung des Beratungskonzeptes der Ruhestandsplanung Einfluss auf die Marktentwicklung, das Produktangebot, das Kundeninteresse sowie der öffentlichen Meinungsbildung zu nehmen;
2. seine Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten der Ruhestandsplanung in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht zu informieren, zu unterstützen und zu beraten, soweit rechtlich zulässig;
3. durch Netzwerkbildung der Mitglieder untereinander und zu Experten zur professionellen Fortentwicklung des Geschäftsfeldes Ruhestandsplanung beizutragen;
4. die Etablierung des qualifizierten Beratertypus „Ruhestandsplaner“ oder äquivalenter Berufsbezeichnungen z.B. durch Förderung eines Angebotes von Ausbildungen, Trainings und Lizenzierungen für diesen Beratertypus durch Dritte sowie einem bei Bedarf ggf. zu schaffenden ergänzenden Vereinsangebot an Seminaren, Trainings, Kongressen und Lizenzierungen vor allem für die Vereinsmitglieder;
5. bei Bedarf Wettbewerbsregeln zur Ruhestandsplanung zu erarbeiten und diese soweit notwendig bei der zuständigen Kartellbehörde zur Eintragung gelangen zu lassen;
6. unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen sowie allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand energisch entgegenzutreten;
7. die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
8. die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
9. mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
10. durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;

11. die Gewährung von Kostenschutz für Verfahren vor den Zivil-, Finanz-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie die Aktivlegitimation zur Führung von Musterprozessen für den Verein.

(2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele kann sich der Verein auch an anderen Vereinen/ Verbänden beteiligen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um hauptamtliche Mitarbeiter handelt oder die Zuwendungen als Aufwandsentschädigung durch das hierfür zuständige Gremium genehmigt sind.

(4) Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können.

(5) Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege eines Beschlusses der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründer des Vereins, soweit deren Mitgliedschaft nicht beendet wurde.

(2) Mitglieder des Vereins können darüber hinaus auf Antrag natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die einen besonderen beruflichen bzw. unternehmerischen Bezug zur Ruhestandsplanung haben. Dazu gehören Berater oder Vermittler (Selbstständige, Freiberufler oder Angestellte) sowie Unternehmen (Einzelunternehmen, juristische Personen oder Personenvereinigungen) und Verbände oder Vereine, die die Ruhestandsplanung durch ihren Beratungsansatz, ihr Zielgruppen- bzw. ihr Produktangebot fördern.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

(4) Alle voll geschäftsfähigen Mitglieder (natürliche oder juristische) besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, sofern nicht abweichende Vertretungsregelungen der Absätze (4) und (5) einschlägig sind. Juristische Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Angestellten vertreten.

(5) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter im Original zu übergeben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

#### **§ 3.1 Ehrenmitglieder**

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann in- und ausländischen Personen (natürliche oder juristische), die sich um die Belange des Vereins und dessen Mitglieder besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 3.2 Fördermitglieder**

Personen (natürliche oder juristische), welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren und nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, können Fördermitglieder werden. Über die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft soll regelmäßig damit verbunden sein, dass der Verein durch das Fördermitglied in der Durchsetzung seines Vereinszwecks und seiner Ziele unterstützt wird. Auch ordentliche Mitglieder können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder, welche keine ordentlichen Mitglieder sind, haben keine Rechte an oder in dem Verein und nehmen als Gast an den Vereinssitzungen oder der Mitgliederversammlung nur auf ausdrückliche Einladung des Vorstandes teil.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn die Kündigung fristgemäß bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben dennoch unberührt.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Interessen des Vereins verstößt auch, wer in der Beratung seiner Kunden der Definition der Ruhestandsplanung des § 2 Abs. 1 der Satzung widerspricht oder seine Kunden in sonstiger Weise schädigt.

(5) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht zur Beschwerde. Die begründete Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mit der Ladung den Mitgliedern der Sachverhalt sowie die Beschwerde mitgeteilt werden müssen.

### **§ 5 Finanzen, Mitgliedsbeiträge und Kostentragung**

(1) Der Verein finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Beiträge von Fördermitgliedern.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages (ordentlich und Förderbeitrag) werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Soweit der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie sollen dem Verein oder einem seiner Mitglieder angehören oder sich zumindest durch besondere Sachkunde auszeichnen.

(2) Wenn und solange mindestens drei Gründungsmitglieder dem Verein angehören, werden zwei der Vorstandsmitglieder durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Gründungsmitglieder gewählt bzw. abberufen (Sonderrecht i.S.v. §35 BGB). Das vorstehende Sonderrecht beinhaltet auch das Recht, diese Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Gründungsmitglieder zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für Folgeperioden ist möglich. Die Wahl erfolgt durch den Beirat, sofern nicht § 7 Abs. 2 gilt. Der Beirat entscheidet auch über die Entlastung des Vorstandes für jedes vergangene Geschäftsjahr und über eine evtl. vorzeitige Abberufung. Der Beirat beschließt, ob und in welcher Höhe den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung zu zahlen ist.

(4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Das Verlangen ist an die weiteren Vorstandsmitglieder zu richten. Sollten seitens des Vorstandes weitere Personen (Mitglieder) außerhalb des Vorstandes für die Wahrnehmung von Aufgaben zu konkreten Sachthemen bestimmt worden sein, so können diese auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht für diese Personen nicht.

(5) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(6) Der Vorstand ist neben der Vertretung des Vereins für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit,
- b) die laufende Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplans zu Beginn eines Geschäftsjahres,
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 9 dieser Satzung
- e) der Bericht über die Tätigkeit des Vorstands gegenüber Beirat bzw. Mitgliederversammlung,
- f) die Festlegung einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan innerhalb der Vorstandsmitglieder,
- g) bei Bedarf die Einrichtung themenbezogener, in der Haushaltsführung unselbstständiger Fachkommissionen, Ausschüsse oder wissenschaftlicher Beiräte und der Ausstattung dieser mit einer Geschäftsordnung, insbesondere zur Regelung der Arbeitsweise, Beschlussfassung sowie der finanziellen Angelegenheiten,
- h) die weiteren in der Satzung und nach Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

(7) Für Beschlüsse des Vorstands reicht die einfache Mehrheit, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Beschlüsse über eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten 75%-Mehrheit des Vorstandes.

(8) § 8 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren haben, sowie von Darlehensverträgen, die 50% oder mehr der Summe der Mitglieds- und Förderbeiträge des dem Abschluss des Darlehensvertrags vorausgehenden Geschäftsjahres ausmachen, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei der in der Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder, wenn und solange mindestens zwei stimmberechtigte Gründungsmitglieder dem Verein angehören (Sonderrecht i.S.v. §35 BGB).

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben auf Landes- bzw. Regionalebene die Bildung von juristisch unselbstständigen Landes- bzw. Regionalverbänden zu ermöglichen. Hierzu ist ein Beschluss mit qualifizierter 75%-Mehrheit des Vorstandes notwendig.

## **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; erneute Wahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe dem Beirat eine Vergütung zu zahlen ist. Der Vorstand soll für den Beirat lediglich Personen vorschlagen, die sich durch besondere Sachkunde auszeichnen oder geeignet sind, die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern.

(2) Der Beirat soll den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Vor der Fassung von Grundsatzbeschlüssen durch die übrigen Organe des Vereins soll nach Möglichkeit der Beirat hierzu vorab gehört und seine Stellungnahme eingeholt werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der direkter Ansprechpartner ist und den Beirat gegenüber den übrigen Organen und einzelnen Mitgliedern vertritt.

(4) Der Beirat kann seine Beschlüsse in Versammlungen oder schriftlich bzw. in Textform (d.h. auch mittels Telefax oder E-Mail) fassen. Die Beschlussfassung wird durch den Vorsitzenden durchgeführt, der auch bei Bedarf Versammlungen einberufen kann. Die Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang an die letzte ihm mitgeteilte Anschrift der Beirats- und Vorstandsmitglieder in Textform (d.h. auch mittels Telefax oder E-Mail) einzuberufen. Eine Tagesordnung ist bekannt zu geben, allerdings können unabhängig von der vorgesehenen Tagesordnung auch anderweitige Punkte zur Beschlussfassung gestellt werden. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Teilnahmerecht an den Beiratsversammlungen, jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand wird über alle Beschlüsse des Beirates kurzfristig informiert.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) die Festlegung, ob und in welcher Höhe dem Beirat eine Vergütung zu zahlen ist,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Beirates,
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (ordentlich und Fördermitglieder) durch Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Umlagen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist,
- f) die Wahl eines Kassenprüfers auf Vorschlag des Vorstands und die Entlastung des Kassenprüfers,
- g) die Auflösung des Vereins.

Die (auch ergänzende) Zuständigkeit der weiteren Organe, so wie sie in der Satzung bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist ein zustimmender Beschluss von 75% der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich oder ein zustimmender Beschluss von 75% aller Mitglieder im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung. Die in Satz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei der in der Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder, wenn und solange mindestens zwei stimmberechtigte Gründungsmitglieder dem Verein angehören (Sonderrecht i.S.v. §35 BGB).

(3) Beschlüsse können in einer Mitgliederversammlung oder schriftlich gefasst werden. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist nur verbindlich, wenn sich mindestens 75% der Mitglieder beteiligt haben. Beschlüsse werden durch den Vorstand oder einen durch diesen bestimmten Protokollführer festgehalten und diese Protokolle durch den Vorstand unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, welches das Kalenderjahr ist, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform (auch per Fax oder E-Mail) ein, wobei die Frist mit dem Tag nach Aufgabe der Ladung an die letzte bekannte Anschrift, Fax- oder E-Mailadresse der Mitglieder zu laufen beginnt und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitberechnet werden darf.

(5) Der Vorstand hat auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach Absatz (4) einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bedarfsweise einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert und bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten.

(7) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung oder zur Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Das Risiko des Zugangs des Antrags trägt der Antragsteller. Über die Behandlung eines derartigen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Der gemäß § 9 Absatz (1) lit. f) zu wählende Kassenprüfer darf weder Mitglied des Vorstands oder des Beirats, noch Angestellter des Vereins sein.

(2) Aufgaben des Kassenprüfers sind

- a) die Buchprüfung einschließlich Überprüfung der Jahresabschlüsse sowie
- b) der Ergebnisbericht zur Prüfung vor der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Kassenprüfers gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

(3) Der Beirat beschließt, ob und in welcher Höhe dem Kassenprüfer eine angemessene Vergütung zu zahlen ist.

**Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.**

**Berlin, 17. Oktober 2016**

**Olaf Neuenfeldt**  
**Vorstand**

**Ronald Perschke**  
**Vorstand**